



Reglement über die Förderung kultureller Veranstaltungen in Klosters

I. Einleitung

Art. 1

Die Gemeinde Klosters fördert kulturelle Veranstaltungen. Zu diesem Zweck wird ein Kulturfonds eröffnet und eine Kulturfondskommission vom Gemeinderat eingesetzt, welche über die Verwendung der Mittel des Kulturfonds entscheidet.

Dieser Fonds wird mit Geldern der Gemeinde Klosters und aus Geldern der Kurtaxen von Klosters finanziert. Die treuhänderische Verwaltung dieser Gelder erfolgt durch die operativ verantwortliche Destination Davos Klosters (DDK).

II. Zweck des Kulturfonds

Art. 2

Der Kulturfonds dient der Leistung von Beiträgen im Namen der DDK und der GK an kulturelle Veranstaltungen im Interesse des Gastes, mit dem Ziel, kulturelle Traditionen und Werte zu erhalten sowie der Schaffung und Erhaltung von Wertschöpfung (Logiernächte, etc.) in Klosters.

III. Finanzierung des Fonds

Art. 3

Der Kulturfonds wird derzeit mit jährlich CHF 20'000.--¹ aus den Kurtaxen Klosters und CHF 60'000.--² von der Gemeinde Klosters finanziert.

IV. Organisation und Verfahren

Art. 4

Die Kulturfondskommission (KFK) besteht aus fünf stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern. Der zuständige Departementvorsteher ist Mitglied und Präsident der Kommission.

Der Tourismusrat schlägt 2 Personen aus seinen Reihen oder Vertretern von kulturellen Leistungsträgern vor. Diese werden vom Gemeinderat in die Kulturfondskommission gewählt. Der CEO der DDK ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht der Kommission. Die Geschäftsführung Klosters (DDK, Abteilung Klosters) ist Mitglied ohne Stimmrecht und verwaltet das Sekretariat.

¹ 2.10.2023, DDK, Abteilung Klosters

² 13.11.2023, Gemeinderat Klosters

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Klosterser Behörden (4 Jahre).

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Gemeinde auf der Basis der kommunalen Entschädigungsordnung. Ausgenommen sind die Vertreter der Gemeinde und der DDK, welche von Amtes wegen in der Kommission Einsitz nehmen.

Art. 5

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Für die KFK zeichnet der Präsident mit einem Mitglied zu zweien. Die KFK erstattet dem Gemeinderat und dem Tourismusrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Art. 6

Gesuche für Kulturförderungsbeiträge sind bis zum 30. April für die Sommersaison und bis am 30. September für die Wintersaison einzureichen. Gesuche für kleinere, nicht wiederkehrende Projekte können auch kurzfristig, jedoch in der Regel nicht später als 3 Monate vor der Durchführung, eingereicht werden.

Finanzielle Unterstützungen werden grundsätzlich in Form von Defizitgarantien ausgesprochen.

Ein Kulturförderungsgesuch muss enthalten:

- Projektbeschreibung mit Angaben zum Inhalt sowie zur regionalen Verankerung des Projektes;
- Angaben zur Trägerschaft sowie zu den für die Durchführung verantwortlichen Personen;
- Bezifferung des Unterstützungsbeitrages (Defizitgarantie)
- Detailliertes Projektbudget mit den zu erwartenden Aufwendungen und Einnahmen;
- Finanzierungsplan mit genauen Angaben zu anderen Adressaten von Beitragsgesuchen (Gemeinden, Stiftungen, Sponsoren etc.) inkl. Angabe der angefragten Beiträge
- Angabe zur Anzahl der Veranstaltungen sowie zu den Durchführungsorten

Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen (Defizitgarantie) sind, dass der zu unterstützende Anlass:

- a) von regionalem Interesse ist
- b) für eine möglichst breite Bevölkerungsgruppen zugänglich ist
- c) durch andere öffentliche und/oder private Geldgeber inkl. Veranstalter angemessen mitfinanziert wird
- d) für die Gemeinde und Tourismus Wertschöpfung generiert
- e) durch einen lokalen Veranstalter mit Bezug zur Gemeinde organisiert wird

Auf Beiträge aus dem Kulturfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheide der KFK sind endgültig. Die Ausrichtung der Beiträge aus dem Kulturfonds erfolgt durch die Buchhaltung der DDK auf Anweisung der KFK nach Einreichung der Veranstaltungsabrechnung. Die KFK kann Vorauszahlungen bewilligen.

Wiederkehrende Beiträge werden bei jeder Auszahlung auf das Einhalten dieses Reglements hin geprüft. Es ist für jede Durchführung ein separates Gesuch zu stellen.

Art.7

Die KFK stellt ihre Beiträge in den Gesamtzusammenhang der Veranstaltungen in Klosters und sorgt für ein möglichst ausgewogenes und ergänzendes (nicht konkurrierendes), qualitativ hochstehendes Kulturangebot.

In diesem Sinne bemisst sie die Beiträge nach nachfolgenden Gesichtspunkten:

- a) Interesse von Einheimischen und Gästen
- b) Werbewirksamkeit der Veranstaltung
- c) volkswirtschaftliche Bedeutung und Wertschöpfung der Veranstaltung

Nicht benötigte Mittel werden auf das Folgejahr übertragen.

Art. 8

Die Beitragsbezüger haben die Beiträge effizient einzusetzen. Die KFK kann die zugesagten Beiträge kürzen, wenn dies nicht der Fall ist.

Art. 9

Die Beitragsbezüger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen. Die KFK kann in die Buchhaltung und Belege Einsicht nehmen. Die Beitragsbezüger verpflichten sich, mit der Einreichung ihres Gesuches der KFK ihre Buchhaltung und Belege nach Abschluss der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

Die KFK kann verlangen, dass die Buchhaltungen (einschliesslich der Nebenrechnungen) der Beitragsbezüger professionell revidiert und geprüft werden.

Art. 10

Der Veranstalter hat in der Regel die offiziellen Logos in seiner Kommunikation zu verwenden. Er soll Produkte und Dienstleistungen der lokalen Anbieter berücksichtigen.

V. Schlussbestimmung

Art. 11

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Gemeinde Klosters und den Tourismusrat (aktuell Tourismuskommission) in Kraft. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand und den Tourismusrat.

Diese Genehmigung durch den Gemeindevorstand erfolgte am 16. März 2021 diejenige durch den Tourismusrat am 25. Februar 2021.

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Durch die DDK, Abteilung Klosters, am 2.10.2023, sowie den Gemeinderat Klosters am 13.11.2023 teilrevidiert.

Datum: 13. November 2023

Datum: 13. November 2023

Tourismusrat



Barbara Gujan-Dönier



Rico Maissen

Gemeinde Klosters



Hansueli Roth, Gemeindepräsident



Michael Fischer, Gemeindeschreiber